

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1979	Nummer 105
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	30. 10. 1979	RdErl. d. Innenministers Einbürgerung von Staatenlosen	2443
20310	6. 11. 1979	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen	2443
203202	8. 11. 1979	RdErl. d. Finanzministers Abgabe der Erklärungen über den Bezug von Kindergeld, Ortszuschlag, Anwärterverheiratenzuschlag und Sozialzuschlag – Erklärungen K, O, A und S –	2443
20323 20363	12. 11. 1979	RdErl. d. Finanzministers Beamtenversorgungsgesetz; Feststellung und Bekanntmachung des 5. Anpassungszuschlags für Versorgungsempfänger gemäß §§ 74 bis 76	2447
2135	8. 11. 1979	RdErl. d. Innenministers Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 (FwDV 10) „Die tragbaren Leitern“	2449
21504	13. 9. 1979	RdErl. d. Innenministers Wartung und Pflege der Ausrüstung des erweiterten Katastrophenschutzes; Entschädigung oder Entgelt für die Helfer	2449
7130	9. 11. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführung der §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	2449
8201	31. 10. 1979	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten der Landesverwaltung	2449
8221	6. 11. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen; Ergänzende Regelungen für Gefangene	2449
924	30. 10. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	2450

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
13. 11. 1979	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	2450
	Innenminister	
5. 11. 1979	Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf	2450
14. 11. 1979	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	2450
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
6. 11. 1979	Bek. – Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt Köln	2450
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
9. 11. 1979	Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen (Flurbereinigungsanweisung NW-FlurbAnw NW); Teil 17: Der Ausbau, 17.1 Erfassung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauvorhaben	2451
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	2451
	Landschaftsverband Rheinland	
22. 11. 1979	Bek. – Bildung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland	2452
22. 11. 1979	Bek. – 1. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland	2455
	Personalveränderungen	
	Innenminister	2451

102

I.

Einbürgerung von Staatenlosen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1979 -
I B 3/13 - 11.21.10

1 Begriffe

1.1 De jure-Staatenlosigkeit

Staatenlos ist eine Person, für die sich feststellen läßt, daß sie nach keinem der anwendbaren Staatsangehörigkeitsrechte als Staatsangehörige eines bestimmten ausländischen Staates anzusehen ist (Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 - BGBl. I S. 1101 - i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des VN-Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen - Vertragsgesetz vom 12. April 1976, BGBl. II S. 473). Wegen des Fehlens einer internationalen Stelle, welche Staatenlosigkeit verbindlich feststellen kann, muß jede Behörde selbst beurteilen, ob eine Person staatenlos ist. Bei der Feststellung, ob eine Person staatenlos ist, sowie bei der Entscheidung über die Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 des VN-Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen beteiligen sich Ausländerbehörden und Staatsangehörigkeitsbehörden gegenseitig.

1.2 De facto-Staatenlosigkeit

Als staatenlos ist auch anzusehen, wer zwar formell die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Staates besitzt, jedoch des völkerrechtlichen Schutzes dieses Staates entbehren muß.

Die De facto-Staatenlosen sollen nach der Entschließung I zur Schlußakte des VN-Übereinkommens vom 13. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (Vertragsgesetz vom 29. Juni 1977 - BGBl. II S. 597) den De jure-Staatenlosen möglichst gleichgestellt werden. Die Voraussetzungen der De facto-Staatenlosigkeit liegen z. Z. bei litauischen, lettischen und estnischen Staatsangehörigen vor.

2 Verfahren

2.1 Ein Staatenloser hat einen Einbürgerungsanspruch nach Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung von Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. S. 1101), wenn er

im Inland geboren ist,

sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Inland aufhält und

den Antrag auf Einbürgerung vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellt,

es sei denn, daß er rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden ist.

Die Einbürgerung von Staatenlosen, die einen Einbürgerungsanspruch besitzen, bedarf nicht meiner Zustimmung.

Die Gebühr für die Einbürgerung richtet sich nach der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung vom 28. März 1974 (BGBl. I S. 809), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1436).

2.2 Andere Staatenlose können erleichtert eingebürgert werden, und zwar

- schon nach einem Inlandsaufenthalt von nur sieben (anstatt sonst zehn) Jahren, sofern ihre volle Eingliederung gewährleistet ist (Nr. 6.4.4 EbRichtl),

- auch dann, wenn sie ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten können, sondern nur Anspruch auf Sozialhilfe oder auf Unterhalt aus anderen öffentlichen Mitteln haben (Nr. 3.4.1 EbRichtl),

- ohne ihre Familienangehörigen, sofern deren Einbürgerung zur Zeit nicht in Betracht kommt (Nr. 4.2.4 EbRichtl),
- unter Ermäßigung der Gebühr für die Einbürgerung (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 3 d StAGebV).

- MBl. NW. 1979 S. 2443.

20310

**Anwendung des Mutterschutzgesetzes
auf die im Landesdienst
beschäftigten Arbeitnehmerinnen**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 11. 1979 -
B 4000 - 1.7 - IV 1

Durch das Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797) ist die Zuständigkeit für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes an nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Frauen von den Allgemeinen Ortskrankenkassen bzw. Landkrankenkassen auf das Bundesversicherungsamt übertragen worden. Zur Anpassung an die neue Rechtslage wird mein RdErl. v. 5. 7. 1968 (SMBl. NW. 20310), zuletzt geändert durch RdErl. v. 12. 9. 1979 (MBl. NW. S. 1840), wie folgt geändert:

In Nummer 5 Abs. 3 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

Das Mutterschaftsgeld wird den zuletzt genannten Arbeitnehmerinnen zu Lasten des Bundes vom Bundesversicherungsamt in Berlin (Postanschrift siehe Nr. 2 a) gezahlt. Ich bitte, dem Bundesversicherungsamt und den für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes an in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Frauen zuständigen Krankenkassen auf Anforderung unverzüglich die Angaben zu machen, die sie für die Berechnung der Höhe des Mutterschaftsgeldes benötigen.

- MBl. NW. 1979 S. 2443.

203202

**Abgabe der Erklärungen
über den Bezug von Kindergeld,
Ortzzuschlag, Anwärterverheiratenzuschlag
und Sozialzuschlag
- Erklärungen K, O, A und S -**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 11. 1979 -
B 2020 - 40 A 1 - IV A 2

Mein RdErl. v. 27. 12. 1977 (MBl. NW. 1978 S. 161/SMBl. 203202) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:
Die Erklärung K, O, A und S ist jedoch nicht von Personen anzufordern, die Witwengeld bzw. Witwergeld erhalten und denen daneben weder ein Unterschiedsbetrag für Kinder (§ 50 Abs. 1 BeamtVG) noch Kindergeld gewährt wird.

2. Die Anlage (Erklärung K, O, A und S) wird durch die diesem Erlaß beigefügte Anlage ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

2444

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Anlage

Postanschrift: Postfach 9007 - 4000 Düsseldorf 1

Erklärung K, O, A und S

Herrn / Frau / Fräulein

LBV-Personalnummer

Bitte unter Beachtung der beiliegenden Anmerkungen sorgfältig ausfüllen und umgehend zurücksenden. Soweit der vorgesehene Raum nicht ausreicht, bitte die weiteren Angaben auf einem gesonderten Blatt aufführen.

ERKLÄRUNG über den Bezug von Kindergeld sowie von Orts-, Anwärterverheirateten- bzw. Sozialzuschlag für die Rechnungsjahre.....

A Familienstand		ledig		verheiratet seit		verwitwet seit		geschieden seit		wiederverh. seit		Ehe aufgehoben / für nichtig erklärt seit	
↓ Nur auszufüllen von												Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen	
B 1) Verheirateten		Steht bzw. stand Ihr Ehegatte (im Falle der Nr. 2: Ihr früherer Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes) im öffentlichen Dienst ^① oder ist bzw. war er nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ^② ?											
2) ledigen Anwärtern und von Anwärtern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn eine Unterhaltsverpflichtung aus der früheren Ehe besteht und/oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen wurde		Nein		Ja		Ich habe Zweifel							
		☐		☐		☐		als Beamter im Vorbereitungsdienst (Anwärter)		von		bis	
								als Beamter/Richter Soldat/Angestellter					
								als Arbeiter					
								als Versorgungsberechtigter					
C Ledigen und Geschiedenen oder wenn die Ehe aufgehoben bzw. für nichtig erklärt wurde		Haben oder hatten Sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in Ihre Wohnung aufgenommen und gewähren oder gewährten ihr Unterhalt weil Sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder waren bzw. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen Ihrer Hilfe bedürfen oder bedurften?		Nein		Ja		von		bis		Eigene Einnahmen (gleich welcher Art, z.B. auch Unterhaltsleistungen von anderer Seite) der anderen Person	
		☐		☐								DM monatlich	
D Geschiedenen oder wenn die Ehe aufgehoben bzw. für nichtig erklärt wurde		Sind oder waren Sie gegenüber Ihrem früheren Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet?		Ja		Nein		nicht mehr seit,		weil		☐ früherer Ehegatte verstorben ☐ früherer Ehegatte wiederverheiratet ☐ aus anderen Gründen (z.B. Abfindung des früheren Ehegatten, sonstige Übereinkunft)	
		☐		☐									

↓ Nur auszufüllen bei (E - Q)

E Kindern, für die Sie Kindergeld (KG) und/oder Kinderanteil im Ortszuschlag (KOZ) oder Sozialzuschlag (SOZ) erhalten haben und/oder die als Zählkinder (ZK) ^③ berücksichtigt wurden. Aufzuführen sind auch Kinder, für die Sie im Hinblick auf eine der unter K aufgeführten Leistungen den Unterschiedsbetrag zum Kindergeld (UKG) erhalten:								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vorname des Kindes (Kinder bitte in der Reihenfolge der Geburten aufführen)	Geburtsdatum	Kind-schafts-verhält-nis zum Berechtigten ^④	Art der Leistung			Angaben für Kinder über 18 Jahre		
			KG oder UKG	KOZ oder SOZ	nur Zähl-kind ^③	Grund für die Berücksichtigung (z.B. Ausbildung, Soziales Jahr, Behinderung, Haushaltshilfe, fehlender Ausbildungsplatz, Arbeitslosigkeit)		Zeitraum der Schul- oder Berufsausbildung, des freiwilligen sozialen Jahres, der Behinderung, der Arbeitslosigkeit (Unterbrechungen sind anzugeben) von bis (voraussichtlich)
			x	x	x			
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								

F	Leben die unter E aufgeführten Kinder noch?			
	Ja ☐	Nein, Kind ... ☐	nicht mehr seit	
G	Leben die unter E aufgeführten Kinder dauernd in Ihrem Haushalt?			
	Ja ☐	Nein, Kind ... (bitte unter R erläutern) ☐	nicht mehr seit (bitte unter R erläutern)	
H	Haben die unter E aufgeführten Kinder ihren persönlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West Berlin)?			
	Ja ☐	Nein, Kind ... ☐	nicht mehr seit	
J	Sind die unter E aufgeführten Kinder von einer anderen Person als Ihrem Ehegatten an Kindes Statt/als Kind angenommen?			
	Nein ☐	Ja, Kind ... ☐	seit	
K	Erhalten bzw. erhielten Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für die unter E aufgeführten Kinder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschlag zu Auslandsdienstbezügen oder andere dem Kindergeld den Kinderzuschüssen oder Kinderzulagen vergleichbare Leistungen (z. B. außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeskindergeldgesetzes)?			
	Nein ☐	Ja für Kind ☐	seit dem	Art der Leistung
				Höhe der Leistung
	Von welcher Stelle		Wer erhält die Leistung?	

↓ Nur auszufüllen bei

L	Stiefkindern Pflegekindern	Befinden sich die unter E aufgeführten Stiefkinder und Pflegekinder in Ihrem Haushalt?	
		Ja ☐	nein, Kind ... ☐
			nicht mehr seit
M	Enkeln und Geschwistern	Befinden sich die unter E aufgeführten Enkel und Geschwister in Ihrem Haushalt oder werden diese Kinder überwiegend von ihnen unterhalten?	
		Ja ☐	nein, Kind ... ☐
			nicht mehr seit

↓ Nur auszufüllen bei folgenden Kindern über 18 Jahre:

N	Kindern in Ausbildung	Steht bzw. stand den unter E aufgeführten Kindern über 18 Jahre eine der folgenden Leistungen zu?			
		a) Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis von wenigstens 750,- DM monatlich			
		b) Ein mit Rücksicht auf die Ausbildung gewährtes Unterhaltsgeld von wenigstens 580,- DM monatlich (5)			
		c) Ein mit Rücksicht auf die Ausbildung gewährtes Übergangsgeld, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750,- DM monatlich beträgt			
		Nein ☐	Ja, Kind ... ☐	von	bis
					Art der Leistung
O	Behinderten Kindern	Beziehen bzw. bezogen die unter E aufgeführten Kinder über 18 Jahre, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, Einkünfte, gleich welcher Art, oder Unterhalt von einer anderen Person?			
		Nein ☐	Ja, Kind ... ☐	seit	Höhe mtl.
					Art der Einkünfte
		Welchen Familienstand haben diese Kinder?			
		Ledig ☐	Verheiratet seit ☐	Verwitwet seit ☐	Geschieden seit ☐
P	Im Haushalt tätigem Kind	Ist in den Tatbeständen, die der Gewährung zugrunde gelegt wurden, eine Änderung eingetreten?			
		Nein ☐	Ja ... (bitte unter R erläutern) ☐		

↓ Nur auszufüllen bei

Q	Kindern, für die Sie kein KG bzw. UKG, jedoch den KOZ erhalten bzw. erhalten haben	Erhält bzw. erhielt eine andere Person das Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (wie unter K) für die unter E aufgeführten Kinder?			
		Nein ☐	Ja, für Kind ... ☐	von	bis
		Steht bzw. stand die andere Person im öffentlichen Dienst (1) oder ist bzw. war sie nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt (2)?			
		Nein ☐	Ja ☐	Name und Anschrift der anderen Person und der zahlenden Stelle (Aktenzeichen)	
				vollbeschäftigt ☐	teilzeitbeschäftigt ☐

R	Ergänzungen/Bemerkungen

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW sofort anzuzeigen, und daß ich Zahlungen, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

Ort	Datum	Unterschrift	LBV-Prüfvermerk: Datum	Unterschrift und Amtsbezeichnung.

Anmerkungen für die Ausfüllung der Erklärung über den Bezug von Kindergeld sowie von Orts-, Anwärterverheirateten- bzw. Sozialzuschlag

für die Rechnungsjahre

- ① Öffentlicher Dienst ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.
- ② Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält der Ehegatte, wenn er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der Beamtenengesetze (BeamtVG, BBG, DBG, G 131, Landesbeamtengesetze), des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Deutschen Richtergesetzes hat. Im übrigen liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn dem Ehegatten für seine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.
- ③ Zählkinder sind Kinder, für die Ihnen kein Kindergeld gezahlt wird, weil vorrangig eine andere Person berechtigt ist oder weil für sie entsprechende Leistungen (vgl. Buchst. K der Erklärung) gewährt werden. Zählkinder werden jedoch bei der Bestimmung der jeweiligen Stelle der Kinder in der zeitlichen Reihenfolge der Geburten berücksichtigt.
- ④ Für die Art des Kindschaftsverhältnisses folgende Buchstaben einsetzen (ob ein Kind als eheliches Kind, Stiefkind usw. anzusehen ist, richtet sich nach dem Verhältnis des Kindes zu der Person, die diese Erklärung abgibt):

a) eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder und Adoptivkinder,	b) Stiefkinder,
c) nichteheliche Kinder,	d) Pflegekinder,
e) Enkel,	f) Geschwister.
- ⑤ Die Frage ist auch dann zu bejahen, wenn Unterhaltsgeld nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.

20323
20383

Beamtenversorgungsgesetz
Feststellung und Bekanntmachung
des 5. Anpassungszuschlags für Versorgungs-
empfänger gemäß §§ 74 bis 76

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 11. 1979 -
B 3222 - 1.14 - IV B 4

Der Bundesminister des Innern hat im Bundesanzeiger
Nummer 205 vom 30. 10. 1979 folgendes bekanntgegeben:

„Bekanntmachung
über die Feststellung des 5. Anpassungszuschlags
für Versorgungsempfänger
vom 16. Oktober 1979

Auf Grund des § 74 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839) gebe ich bekannt:

Gemäß § 74 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes habe ich den Anpassungszuschlag für den Feststellungszeitraum vom 1. Juli 1978 bis zum 1. Juli 1979 (5. Anpassungszuschlag) auf 0,5 vom Hundert festgestellt.“

Der 5. Anpassungszuschlag von 0,5 v. H. ist den am 30. 6. 1978 vorhanden gewesenen Versorgungsempfängern ab 1. 1. 1980 zu gewähren. Die mit meinem RdErl. v. 26. 9. 1975 (SMBL. NW. 20323) gegebenen Hinweise für die Gewährung des 1. Anpassungszuschlags gelten entsprechend. Zusätzlich weise ich darauf hin, daß der Anpassungszuschlag eine „sonstige Erhöhung“ im Sinne des Artikels IX § 11 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNG, des Artikels 1 § 4 Sätze 4 und 6 HStruktG und des Artikels V § 3 des AnpGNW - 2. BesVNG ist. Er ist daher voll auf eine Überleitungszulage und eine Ausgleichszulage anzurechnen.

Die Höhe der zusammengefaßten Anpassungszuschläge (gemeinsamer Hundertsatz) ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Zusammenfassung der Anpassungszuschläge gemäß § 76 BeamtVG:

Nr.	Feststellungs- zeitraum	Anpassungszuschlag v.H. Satz	zu ge- währen ab	Höhe des - ggf. zusammengefaßten - Anpassungszu- schlages für die am						30.6.78
				30.11.73	30.6.74	30.6.75	30.6.76	30.6.77	30.6.78	
				vorhandenen Versorgungsempfänger						
1. Anp.Zuschl.										
1.12.73-1.7.74		0,5	1.7.75	0,5	-	-	-	-	-	-
2. Anp.Zuschl.										
1.7.74-1.7.75		0,5	1.1.76	1,0	0,5	-	-	-	-	-
3. Anp.Zuschl.										
1.7.75-1.7.76		0,3	1.1.77	1,3	0,8	0,3	-	-	-	-
4. Anp.Zuschl.										
1.7.76-1.7.77		0,3	1.1.78	1,6	1,1	0,6	0,3	-	-	-
1.7.77-1.7.78		0	1.1.79	1,6	1,1	0,6	0,3	-	-	-
5. Anp.Zuschl.										
1.7.78-1.7.79		0,5	1.1.80	2,1	1,6	1,1	0,8	0,5	0,5	0,5

Im Einvernehmen mit dem Innenminister

2135

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 10
(FwDV 10)
„Die tragbaren Leitern“**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1979 -
VIII B 4 - 4.385 - 110

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213) erlasse ich hiermit die

Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 (FwDV 10)
„Die tragbaren Leitern“.

Die Dienstvorschrift ist in der Schriftenreihe „Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen“ erschienen und kann vom Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Postfach 10 04 48, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 5. 2. 1970 (SMBL. NW. 2135) aufgehoben.

- MBL. NW. 1979 S. 2449.

21504

**Wartung und Pflege der Ausrüstung
des erweiterten Katastrophenschutzes
Entschädigung oder Entgelt für die Helfer**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1979 -
VIII B 3 - 2.570 - 1

Mein RdErl. v. 24. 2. 1965 (SMBL. NW. 21504) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1979 S. 2449.

7130

**Ausführung der §§ 26, 28 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales - III B 4 - 8843.2/8817.4 - (III Nr. 16/79)
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr -
III/A 3 - 46 - 01 v. 9. 11. 1979

Der Gem. RdErl. v. 24. 10. 1975 (SMBL. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

Anlage A, Buchst. d) und Anlage B, Buchst. f) erhalten folgende Fassung:

Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie
Berge & Partner GmbH & Co. KG,
Postfach 23, 5628 Heiligenhaus.

- MBL. NW. 1979 S. 2449.

8201

**Versicherungsfreiheit
in der gesetzlichen Kranken- und
Rentenversicherung und Beitragsfreiheit
zur Bundesanstalt für Arbeit für die
Beschäftigten der Landesverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1979 -
B 6000 - I.4.1 - IV 1

Durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. 11. 1978 - 12 RK 45/77 - ist eine Änderung der bisherigen Hinweise zur versicherungsrechtlichen Stellung von Studenten, die während des Studiums beschäftigt werden, erforderlich geworden. Zur Anpassung an die neue Rechtslage werden die Hinweise zur einheitlichen Anwendung

der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung in meinem RdErl. v. 23. 1. 1976 (SMBL. NW. 8201) im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt IV Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Von den in Nummern 1 und 2 genannten Vorschriften über die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes werden solche Studenten nicht erfaßt, die neben ihrem Studium einer Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden nachgehen, weil eine solche Beschäftigung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Arbeitskraft der Person im allgemeinen überwiegend beansprucht, so daß sie versicherungsrechtlich nicht als Studierender, sondern als Beschäftigter anzusehen ist (BSG v. 30. 11. 1978 - 12 RK 45/77). Unabhängig von dem Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit bleiben Beschäftigungen, die ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) ausgeübt werden und Beschäftigungen, wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt werden und von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate befristet sind, versicherungsfrei. Stellt sich im Laufe der Beschäftigung heraus, daß sie länger als zwei Monate dauern wird, beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tag des Bekanntwerdens der Verlängerung.

Bei mehreren Beschäftigungen innerhalb eines Jahres tritt die Versicherungspflicht mit dem Zeitpunkt ein, an dem absehbar ist, daß die Beschäftigungszeiten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden innerhalb der letzten 12 Monate - gerechnet vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung - zusammen mehr als 26 Wochen betragen werden.

Arbeitnehmer, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums durch ihren Arbeitgeber beurlaubt werden, unterliegen weiterhin der Versicherungspflicht, weil sie nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Kreis der Beschäftigten nicht ausscheiden (BSG v. 18. 4. 1975 - 3/12 RK 10/73, v. 12. 11. 1975 - 3/12 RK 13/74 und v. 31. 8. 1976 - 12/3/12 RK 20/74). Ich weise besonders darauf hin, daß die Vorschriften über die Versicherungspflicht bei nur geringfügiger Beschäftigung (vgl. Abschnitt V) hierdurch nicht berührt werden.

Für die Beurteilung der Versicherungspflicht in den vorgenannten Fällen ist es ohne Bedeutung, ob es sich bei der Art des Studiums um ein Erststudium, ein Studium in einer anderen Fachrichtung (Zweitstudium) oder um ein Aufbau- oder Erweiterungsstudium handelt.

Bei Studenten, die während ihres Studiums im Schuldienst beschäftigt werden, sind die vorstehenden Hinweise mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Versicherungspflicht bei einer wöchentlichen Arbeitszeit mit mehr als der Hälfte der vollen Pflichtstundenzahl eines entsprechenden vollbeschäftigten Lehrers eintritt.

2. Abschnitt IV Nr. 4 Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

- MBL. NW. 1979 S. 2449.

8221

**Eigenunfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ergänzende Regelungen für Gefangene -**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 11. 1979 - III A 3 - 8012.5 - (III Nr. 15/79)

Mein RdErl. v. 18. 1. 1977 (SMBL. NW. 8221) wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Satz der Einleitung wird nach dem Datum „24. 9. 1976“ das Datum „25. 9. 1979“ eingefügt.

2. In Nr. 1.8 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:
Bei einer Belegungsfähigkeit der Anstalt von 20 bis 150 Haftplätzen 1 Sicherheitsbeauftragter, von 151 bis 250 Haftplätzen 2 Sicherheitsbeauftragte und je angefangene weitere 250 Haftplätze mindestens 1 zusätzlicher Sicherheitsbeauftragter.
3. In Nr. 1.9 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Mit den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sind Kräfte des Werkdienstes, die von ihren übrigen Dienstgeschäften oder Aufgaben in dem im Einzelfall erforderlichen Umfang freigestellt werden, zu beauftragen.

– MBl. NW. 1979 S. 2449.

924

Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 10. 1979 – IV/A 2 – 42 – 80/3 (53/79)

Der Gem. RdErl. v. 8. 7. 1974 (SMBL. NW. 924) wird wie folgt geändert:

In der Aufstellung unter Nr. 2.31 erhält die letzte Zeile für den Bereich der Gemeinde Düsseldorf folgende Fassung:

Duisburger Landstraße 1. 1. – 31. 12.

– MBl. NW. 1979 S. 2450.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 11. 1979 –
I B 5 – 451 – 3/66

Der am 25. April 1979 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3516 für Fräulein Mesrur Akev, Konsularattaché des Türkischen Generalkonsulates Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1979 S. 2450.

Innenminister

Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 5. 11. 1979 –
VI B 4 – 6.801.32 – 1242/79

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird bekanntgegeben, daß folgender Wechsel im Aufsichtsrat eingetreten ist:

Ausgeschieden sind:

Landesdirektor a. D. Walter Hoffmann, Münster
Direktor Dr. Günter Müller, Münster
Staatssekretär Wolfgang Vollmer, Düsseldorf

neu entsandt wurde:

Landesrat Reinhold Brauner, Münster

neu gewählt wurden:

Ltd. Ministerialrat Dr. Ernst Förster, Düsseldorf
Stadtdirektor Dipl.-Ing. Heinz Oppers, Moers.

Dem Aufsichtsrat gehören nunmehr an:

Staatssekretär Karl Friedrich Brodeßer, Düsseldorf
– Vorsitzender –,

Landesrat Reinhold Brauner, Münster

– 1. stv. Vorsitzender –,

MdL. Hans Reymann, Düsseldorf

– 2. stv. Vorsitzender –,

Ltd. Ministerialrat Kurt Bückner, Düsseldorf,

Staatssekretär Dr. Martin Döring, Düsseldorf,

Staatssekretär Dr. Arnold Ebert, Düsseldorf,

Direktor Dr. Norbert Fischer, Düsseldorf,

Ltd. Ministerialrat Dr. Förster, Düsseldorf,

Gerhard Fromm, Düsseldorf,¹⁾

Ernst-Günter Greiser, Dortmund,¹⁾

Direktor Otto Heller, Münster,

Ministerialdirigent Dr. Franz-Josef Hessing,
Düsseldorf,

Ministerialdirigent Werner Kaiser, Düsseldorf,

Dieter Kunze, Düsseldorf,¹⁾

Oberbürgermeister Josef Kürten, Düsseldorf

Direktor Dr. Wolfgang Lange, Münster

Karl-Heinz Mühlhausen, Dortmund,¹⁾

Rudi Ockenfels, Bonn,¹⁾

Stadtdirektor Dipl.-Ing. Heinz Oppers, Moers,

Klaus Terbrüggen, Dortmund,¹⁾

Heinrich Wittling, Dortmund.¹⁾

¹⁾ Arbeitnehmervertreter

– MBl. NW. 1979 S. 2450.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 14. 11. 1979 –
II C – BD – 011 – 14

Der Dienstausweis Nr. 136 der Regierungsangestellten Lisbeth Muntenbruch, wohnhaft in Düsseldorf-Benrath, Südalte 89, ausgestellt am 22. 3. 1973 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1979 S. 2450.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt Köln

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 6. 11. 1979 – I A 1 – BD – 1236.2

Bei dem Versorgungsamt Köln ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel in Verlust geraten:

Dienststempel mit Landeswappen

Kennziffer: 73

Umschrift des Stempels: Versorgungsamt Köln

Durchmesser: 35 mm

Material: Gummistempel mit Holzgriff

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leiter des Versorgungsamtes Köln, Boltensternstraße 10, 5000 Köln 80, mitzuteilen.

- MBl. NW. 1979 S. 2450.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen (Flurbereinigungsanweisung NW-FlurbAnw NW)

Teil 17 Der Ausbau

17.1 Erfassung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauvorhaben

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 9. 11. 1979 - III B 4 - 401 - 8540

Die Flurbereinigungsanweisung NW - FlurbAnw NW Teil 17 Der Ausbau, 17.1 Erfassung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauvorhaben, RdErl. v. 9. 9. 1971 (n. v.) - III B 4 - 401 - 8540 (SMBL. NW. 7815) i.d.F. v. 15. 2. 1977, habe ich fortgeschrieben (2. Änderung).

Dabei wurde sie u. a. hinsichtlich der vom Auftragnehmer zu stellenden Sicherheitsleistungen an die Bestimmungen der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau - ZVB - StB 75“ angepaßt.

Die Änderungen im einzelnen werden in einem Satz Austauschblätter zusammengefaßt und den Ämtern für Agrarordnung sowie dem Landesrechnungshof zur Laufendhaltung der Flurbereinigungsanweisung NW zur Verfügung gestellt.

Soweit im Einzelfall die Flurbereinigungsanweisung NW anderen Stellen überlassen wurde, können die Austauschblätter beim Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Windthorststr. 66, 4400 Münster/Westf., angefordert werden.

- MBl. NW. 1979 S. 2451.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Obergerverwaltungsgericht
bei dem Obergerverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1979 S. 2451.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen

Es sind ernannt worden:

Polizei-Führungsakademie

Polizeiobererrat E. Müller zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Paderborn -

Polizeiobererrat F. J. Meyer zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Neuss -

Polizeiobererrat G. Winkel zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident - Köln -

Polizeirat D. Christoph zum Polizeiobererrat

Polizeipräsident - Gelsenkirchen -

Polizeihauptkommissar P. Oberhaus zum Polizeirat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident - Wuppertal -

Leitender Kriminaldirektor G. Bauer

- MBl. NW. 1979 S. 2451.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland****Bildung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland****Vom 22. November 1979**

Aufgrund des § 7 a Abs. 1 und 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), wurden, wie der Landschaftsausschuß in seiner Sitzung am 22. November 1979 förmlich festgestellt hat, von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland nachstehend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 7. Landschaftsversammlung Rheinland gewählt:

Mitgliedskörperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	polit. Partei
Kreisfreie Stadt					
1. Düsseldorf	1	Dornscheidt, Hermann	Stadtdirektor	Düsseldorf	CDU
	2	Kürten, Josef	Prokurist	Düsseldorf	CDU
	3	Meisen, Helmut	Beigeordneter	Düsseldorf	CDU
	4	Ulrich, Anton	Direktor i. R.	Düsseldorf	CDU
	5	Hemming, Heinrich	Beigeordneter	Düsseldorf	SPD
	6	Prof. Kalenborn, Heinz	Architekt	Düsseldorf	SPD
	7	Ranz, Karl	Beigeordneter	Düsseldorf	SPD
	8	Smeets, Marie-Luise	kfm. Angestellte	Düsseldorf	SPD
2. Duisburg	9	Ermert, Ernst	Statistiker	Duisburg	SPD
	10	Lachmann, Dirk	Lehrer	Duisburg	SPD
	11	Stockebrand, Albert	Lehrer	Duisburg	SPD
	12	Woudboer, Wilfried	kfm. Angestellter	Duisburg	SPD
	13	Krämer, Herbert	Oberstadtdirektor	Duisburg	SPD
	14	van Hall, Karl	Zollbeamter	Duisburg	CDU
	15	Clouth, Heinrich	Steuerberater	Duisburg	CDU
	16	Peiß, Franz-Karl	Handelsvertreter	Duisburg	CDU
3. Essen	17	Geeven, Heinz-Dieter	techn. Angestellter	Essen	CDU
	18	Kersting, Gerd	techn. Angestellter	Essen	CDU
	19	Mertens, Hans	Beamter	Essen	CDU
	20	Ewers, Klaus	Stadtdirektor	Essen	CDU
	21	Thulke, Jürgen	Postbeamter	Essen	SPD
	22	Drewel, Rolf	Versicherungskaufmann	Essen	SPD
	23	Hüttemann, Karl	techn. Angestellter	Essen	SPD
	24	Loos, Erna	Hausfrau	Essen	SPD
	25	Gabriel, Karl	Städt. Oberamtsrat	Essen	SPD
4. Krefeld	26	Schittges, Winfried	Betriebswirt	Krefeld	CDU
	27	Böll, Alfred	Beamter	Krefeld	CDU
	28	Holthoff, Günter	Finanzbeamter	Krefeld	SPD
5. Mönchengladbach	29	Feldhege, Heinz	Bundesbahnbeamter	Mönchengladbach	CDU
	30	Schippers, Hans	Kaufmann	Mönchengladbach	CDU
	31	Greschus, Franz-Norbert	Geschäftsführer	Mönchengladbach	SPD
6. Mülheim (Ruhr)	32	Möltgen, Klaus	Regierungsdirektor	Mülheim/Ruhr	CDU
	33	Wennmann, Friedrich	Oberwerkmeister a. D.	Mülheim/Ruhr	SPD

Mitgliedskörperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	polit. Partei
7. Oberhausen	34	Koppers, Wilhelm	Sozialsekretär	Oberhausen	CDU
	35	Kornelius, Josef	Geschäftsführer	Oberhausen	SPD
	36	Seves, Hans	Stadtdirektor	Oberhausen	SPD
8. Remscheid	37	Gregull, Georg	Sozialarbeiter	Remscheid	CDU
	38	Dr. Pernice, Dietrich	Beigeordneter	Remscheid	SPD
9. Solingen	39	Martini, Karl Heinz	Schreiner	Solingen	SPD
	40	Helbig, Werner	Beigeordneter	Solingen	F.D.P.
10. Wuppertal	41	Herder, Uwe	Verkehrsbauingenieur	Wuppertal	SPD
	42	Schulz, Ursula	Journalistin	Wuppertal	SPD
	43	Platte, Friedrich	Stadtdirektor	Wuppertal	SPD
	44	Prof. Dr. Goebel, Klaus	Hochschullehrer	Wuppertal	CDU
	45	Hallupp, Hans-Joachim	Beigeordneter	Wuppertal	CDU
Kreis					
11. Kleve	46	van Aken, Johann	Landwirt	Bedburg-Hau	CDU
	47	Nitsch, Karlheinz	Rektor	Goch	CDU
	48	Linkner, Werner	Zollamtmann	Kleve	SPD
12. Mettmann	49	Kellermann, Paul	Einzelhandelskaufmann	Ratingen	CDU
	50	Schemken, Heinz	Geschäftsführer	Velbert	CDU
	51	Velten, Walter	Fraktionsgeschäftsführer	Haan	CDU
	52	Braun, Hedda	Hausfrau	Ratingen	SPD
	53	Duncker, Manfred	Geschäftsführer	Velbert	SPD
	54	Unger, Rudolf	Bundesbahnbeamter	Erkrath	SPD
13. Neuss	55	Manitz, Hannelu	Apothekerin	Dormagen	CDU
	56	Koenen, Jakob	Werkstatteleiter	Jüchen	CDU
	57	Wolfrum, Christian	Arbeitssekretär	Neuss	CDU
	58	Heckelmann, Erich	Rektor a. D.	Grevenbroich	SPD
	59	Voigt, Albrecht	Schulrat	Neuss	SPD
14. Viersen	60	Müller, Rudolf H.	Oberkreisdirektor	Viersen	CDU
	61	Dr. Fritz, Heilo	Arzt	Viersen	CDU
	62	Wiegand, Hans-Joachim	Rektor	Tönisvorst	SPD
15. Wesel	63	Emmerichs, Hermann	Schreinermeister	Kamp-Lintfort	CDU
	64	Serafim, Eugen	Geschäftsführer	Moers	CDU
	65	Schmitz, Josef	Stadtdirektor	Dinslaken	SPD
	66	Kunze, Karl-Heinz	Stadtamtmann a. D.	Kamp-Lintfort	SPD
	67	Honnen, Werner	Beamter	Moers	SPD
Kreisfreie Stadt					
16. Aachen	68	Müller, Franz-Ferdi	Sozialarbeiter	Aachen	CDU
	69	Dr. Berger, Heiner	Oberstadtdirektor	Aachen	CDU
	70	Everartz, Willi	Kreisoberverwaltungsrat	Aachen	SPD
17. Bonn	71	Kranz, Erwin	Drogist	Bonn	CDU
	72	Stückrath, Manfred	Beamter	Bonn	CDU
	73	Pollmann, Peter	Ministerialrat	Bonn	SPD
	74	Endemann, Jürgen	Immobilienmakler	Bonn	F.D.P.

Mitgliedskörperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	polit. Partei
18. Köln	75	Jansen, Josef	Omnibusfahrer	Köln	SPD
	76	Maibaum, Geka	Hausfrau	Köln	SPD
	77	Prolingheuer, Hans	Geschäftsführer	Köln	SPD
	78	Schäfer, Erich	Sachbearbeiter	Köln	SPD
	79	Schmalzgrüber, Karl-Heinz	Betriebsschlosser	Köln	SPD
	80	Trappe, Dieter	Sonderschulrektor	Köln	SPD
	81	Haumann, Helmut	Vermessungsingenieur	Köln	CDU
	82	Hellmich, Adolf	Volkswirt	Köln	CDU
	83	Müller, Maria	Geschäftsführerin	Köln	CDU
	84	Robels, Marlis	Redakteurin	Köln	CDU
	85	Wörsdörfer, Fried.	Malermeister	Köln	CDU
	86	Braun, Franz	Beigeordneter	Köln	CDU
	87	Adam, Heinz-Josef	Bauingenieur	Köln	F.D.P.
19. Leverkusen	88	Widera, Elmar	Rektor	Leverkusen	CDU
	89	Lahne, Wilfried	Geschäftsführer	Leverkusen	SPD
Kreis					
20. Aachen	90	Dr. Breitfuß, Jan	Abteilungsleiter	Eschweiler	CDU
	91	Grouls, Heinz	Rektor	Herzogenrath	CDU
	92	Hackhausen, Mathias	techn. Angestellter	Würselen	SPD
	93	Stevens, Marin-Peter	Schwimmmeister	Eschweiler	SPD
21. Düren	94	Stehl, Erika	Hausfrau	Linnich	CDU
	95	Becker, Hans	Kaufmann	Düren	CDU
	96	Werres, Hermann-Josef	Gemeindedirektor	Merzenich	SPD
22. Erftkreis	97	Dr. Gierden, Karlheinz	Bankdirektor	Frechen	CDU
	98	Stump, Werner	Amtsrat	Kerpen	CDU
	99	Bornhoff, Kurt	Einzelhandelskaufmann	Frechen	SPD
	100	Nussbaum, Peter	Pensionär	Elsdorf	SPD
	101	Hißler, Heinrich	Bauingenieur	Erftstadt	F.D.P.
23. Euskirchen	102	Liebertz, Dettlev	Journalist	Zülpich	SPD
	103	Lorenz, Wolfhard	Ingenieur	Bad-M'eifel	CDU
24. Heinsberg	104	Nacken, Heinrich	Dipl.-Ingenieur	Heinsberg	CDU
	105	Sonntag, Arno	Bauingenieur	Geilenkirchen	CDU
	106	Falk, Alfred	Versicherungskaufmann	Hückelhoven	SPD
25. Oberbergischer Kreis	107	Dr. Fuchs, Dieter	Oberkreisdirektor	Wiehl	CDU
	108	Kausemann, Hans-Leo	Geschäftsführer	Wipperfürth	CDU
	109	Miebach, Günther	Vermessungstechniker	Engelskirchen	SPD
26. Rhein.-Berg. Kreis	110	Dr. Kraemer, Konrad	Chefredakteur	Odenthal	CDU
	111	Müller, Holger	Referendar	Rösrath	CDU
	112	Wilhelm, Jürgen	Regierungsrat z. A.	Berg. Gladbach	SPD
27. Rhein-Sieg-Kreis	113	Kieras, Paul	Oberkreisdirektor	St. Augustin	CDU
	114	Dr. Penner, Brigitte	Ärztin	Meckenheim	CDU
	115	Jungblut, Johann	Landwirt	Hennef	CDU
	116	Bielinski, Willy	Justizbeamter i. R.	Siegburg	SPD
	117	Hundhausen, Walter	Geschäftsführer	Windeck	SPD
	118	Wietbrock, Waltraud	Hausfrau	Neunkirchen	F.D.P.

In Ergänzung zu diesen Wahlen hat der Landschaftsausschuß in der gleichen Sitzung gemäß § 7 a Abs. 3 LVerbO zum Verhältnisausgleich aufgrund der Reservelisten, die von den für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland zuständigen Landesleitungen der Parteien eingereicht wurden, folgende weitere Mitglieder der 7. Landschaftsversammlung Rheinland festgestellt:

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort
a) Aus der Reserveliste der SPD			
119	Ginnuttis, Horst	Stadtamtmann	Hückelhoven
b) aus der Reserveliste der F.D.P.			
120	Altmann, Hans	Ingenieur	Wülfrath
121	Fastenroth, Karl-Heinz	Geschäftsführer	Gummersbach
122	Ramms, Egon	Schiffahrtskaufmann	Wesel
123	May, Josef	Studiendirektor	Simmerath

Gemäß RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1956 (SMBI. NW. 2022) mache ich diese Feststellungen des Landschaftsausschusses öffentlich bekannt.

Köln, den 22. November 1979

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBI. NW. 1979 S. 2452.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: 1. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 7. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 1. Tagung auf

Donnerstag, den 20. Dezember 1979, 10.00 Uhr,

nach

Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal, 1. Stock,

einberufen worden.

Tagesordnung

1. Feststellung des Altersvorsitzenden
2. Feststellung der beiden jüngsten Mitglieder als vorläufige Schriftführer
3. Namensaufruf der Mitglieder der Landschaftsversammlung
4. Wahl der Schriftführer der Landschaftsversammlung
5. Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter
6. Verpflichtung des Vorsitzenden
7. Verpflichtung der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung

8. Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 14. Februar 1977
9. Änderung der Betriebssatzung der Rhein. Landesklinik Bonn vom 30. Januar 1978; hier: § 4 (1) Abteilungsgliederung
10. Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland
11. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse
12. Bestimmung der Ausschußvorsitzenden
13. Abnahme der Jahresrechnung 1978 und Entlastung
14. Einbringung Haushalt 1980
15. Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 24. Mai 1971
16. Änderung der Entschädigungssatzung vom 29. Januar 1970
17. Ausgleichsabgabesatzung für das Jahr 1980
18. Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1980

Köln, den 22. November 1979

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

- MBl. NW. 1979 S. 2455

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6886233/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf